

Marktangleichungsklausel für die Lieferung von Bio Kaffee und Kakao zur Ausschreibung EK-Ost 25-05

Verändern sich während der Vertragslaufzeit die Preise der unten genannten Referenzpreisquelle **KAFFEE und KAKAO**, der AG benennt die Quelle (DESTATIS), welche nachfolgend „RPQ“ genannt wird, gegenüber der letzten verfügbaren RPQ ab der Angebotsabgabe im **Offenen Verfahren am 11.06.2025**) bzw. zum Zeitpunkt der letzten nach Maßgabe dieser Klausel durchgeführten Marktangleichung eines Vertragspreises, so kann der Vertragspreis der entsprechenden Artikel an das veränderte Marktpreisniveau angepasst werden.

Der Monat der Angebotsabgabe durch den Bieter, ist der Monat, ab dem die Berechnung des Indexes beginnt.

DESTATIS – Statistisches Bundesamt – Verbraucherpreisindex:

Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums

Gruppe	Verwendungszwecke des Individualkonsums, 5-Steller (www-genesis.destatis.de)		Index für	Startindex für weitere Berechnung
			März 2025	Juni 2025 noch ausstehend, wird nachgereicht
Gruppe 1: Kaffee	CC13 – 01211	Kaffee und ähnliches	135,4	(115,6)
Gruppe 2: Kakao	CC13 – 01213	Kakao und ähnliches	151,9	

Die aktuelle Indextabelle ist als Anlage beigefügt.

Bedingungen:

Dies betrifft alle Artikel die in der Leistungsbeschreibung unter der jeweiligen Preisgruppe aufgeführt sind.

Die Berechnung der Preisanpassungen erfolgt durch den Auftragnehmer oder Auftraggeber und muss von der Gegenseite bestätigt werden.

Der Antrag auf Preisangleichung **ab 5 Prozentpunkte** für alle Artikel einer Preisgruppe erfolgt frühestens 1 Monat nach Vertragsbeginn bzw. nach der letzten Preisangleichung. Sollte sich der entsprechende Referenzpreis der RPQ um mehr als 20 Prozentpunkte ändern, so kann ein Antrag frühestens 14 Tage nach Vertragsbeginn bzw. nach der letzten Preisangleichung gestellt werden. Ausschlaggebend für die Fristen sind die letzten realisierten bzw. die beantragten Änderungstermine.

Die eine Vertragspartei sendet den Antrag auf Marktpreisangleichung nach der Information des veränderten Marktpreisniveaus an die andere Vertragspartei.

Soweit keine Wartefrist für die Preisangleichung vorliegt, wird die Preisanpassung 14 Tage nach der Information der Preisangleichung und bei Wartefristen am Tag nach dem Fristablauf rechnerisch wirksam.

Die Berechnungsgrundlage ist immer der angebotene Preis laut Leistungsbeschreibung / Preisblatt aus dem Offenen Verfahren oder dem Verhandlungsverfahren, welcher den Zuschlag erhalten hat. Weitere Preisanpassungen im Vertragsjahr beziehen sich auf den dort angegebenen Preis.

Wird ein Antrag gestellt und einigen sich die Vertragsparteien auf einen neuen Preis, so gilt dieser als fester Preis für alle Lieferungen ab dem vereinbarten Änderungstermin. Kommt nach einem entsprechend dieser Marktangleichungsklausel berechtigter Antrag auf Preisanpassung eine Einigung nicht zustande, so kann der Vertrag zu jedem Monatsende gekündigt werden.

Bei einer möglichen Vertragsverlängerung behält die Marktangleichungsklausel ihre Gültigkeit. Preisanpassungen die nicht auf der Grundlage der Marktangleichungsklausel basieren und zu Beginn eines Vertragsverlängerungsjahres dem AG übermittelt werden, werden vom AG nicht akzeptiert. Die Marktangleichungsklausel läuft in seiner vereinbarten Form bis zum Ende des Vertragsjahres weiter. Voraussetzung sind unveränderte Vertragsbedingungen.

Anerkannt:

.....
Firmenstempel

.....
Datum

.....
Unterschrift